



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien Gartenweg

Genehmigung

Gemeinde **Bassersdorf**

Lage - Gartenweg, Nordseite

Massgebende - Beschluss Nr. 158 des Gemeinderates Bassersdorf vom 8. Juli 2025
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 12. Mai 2025
- Erläuterungsbericht vom 12. Mai 2025

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [OG RR, LS 172.1] i.V.m. § 66 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [VOG RR, LS 172.11] sowie § 20 und Anhang 2 der Organisationsverordnung der Volkswirtschaftsdirektion [OV VD, LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Bassersdorf hat mit Beschluss Nr. 158 vom 8. Juli 2025 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2580/1953 und RRB Nr. 2229/1954 entlang des Gartenwegs teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.

Anlass und Zielsetzung der Planung Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2580/1953 wurden für die Sicherung des damaligen geplanten Gartenwegs (ursprünglich Schatzackerstrasse genannt). Der Verlauf der projektierten Strasse wurde kurz darauf geändert und die Baulinien mit Beschluss RRB Nr. 2229/1954 bis zur Breitstrasse entsprechend teilweise revidiert.

Die Baulinien entlang des Gartenwegs verlaufen südlich mit einem Abstand von ca. 4.4 m bis zu 6 m. Auf der nördlichen Seite beträgt der Abstand hingegen bis zu ca. 8 m. Ein Ausbau der Strasse ist nicht vorgesehen. Die Baulinien auf der Nordseite sind überdimensioniert und sollen daher aufgehoben und mit einem Abstand von 5.5 m neu festgesetzt werden. Dies soll die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke fördern.

Niveaulinien sind keine vorhanden.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gestützt auf Art. 21 Abs. 2 Ziff. 8 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 der Gemeinde Bassersdorf ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Mit der vorliegenden Baulinienrevision sollen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2580/1953 und RRB Nr. 2229/1954 entlang des Gartenwegs teilweise aufgehoben und neu festgesetzt werden.

Ergebnis der Prüfung Der Gartenweg weist derzeit eine Fahrbahnbreite von rund 3.50 m auf und verfügt über kein Trottoir. Die Ausweichstellen befinden sich auf privatem Grund. Gestützt auf die Verkehrser-schliessungsverordnung (VERV) ist der Gartenweg zwar knapp dimensioniert, erschliesst jedoch ein begrenztes Gebiet, das bis auf eine Parzelle vollständig überbaut ist.

Die geplante Redimensionierung der Baulinien trägt der Förderung eines leicht verdichteten Bauens Rechnung. Aufgrund der bestehenden Erschliessungssituation sowie der baulichen Gegebenheiten ist auch künftig mit keinem erheblichen Mehrverkehr zu rechnen. Mit der Neufestsetzung der Baulinien auf der Nordseite in einem Abstand von 5.5 m wird zudem sichergestellt, dass ein allfälliger späterer Ausbau der Strasse weiterhin möglich bleibt.

Die Vorlage steht weder im Widerspruch zur kommunalen noch zur kantonalen Richtplanung.

C. Hinweise zur Umsetzung

Der Gemeinde Bassersdorf wird empfohlen, die auf privatem Grund gelegenen Ausweichstellen entlang des Gartenweges zugunsten der Öffentlichkeit rechtlich zu sichern.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid zusammen mit den geprüften Akten zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die mit Beschluss Nr. 158 vom 8. Juli 2025 beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2580/1953 und RRB Nr. 2229/1954 entlang des Gartenwegs wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen:
 - Dispositiv Ziff. I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
 - Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bassersdorf inkl.
 - Beschluss Nr. 158 des Gemeinderates Bassersdorf vom 8. Juli 2025
 - Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 12. Mai 2025
 - Erläuterungsbericht vom 12. Mai 2025
 - Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität



Markus Traber, Amtschef

Kanton Zürich

Gemeinde Bassersdorf

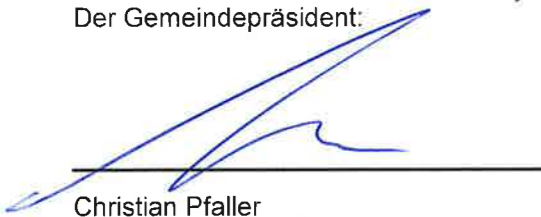
Verkehrsbaulinien Gartenweg

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Gemeinderat festgesetzt
Beschluss Nr. 2025-158 vom 8. Juli 2025

Der Gemeindepräsident:



Christian Pfaller

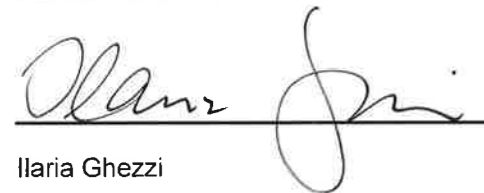
Der Verwaltungsdirektor:



Christian Pleisch

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt
Verfügung Nr. 8608 vom 23. September 2025

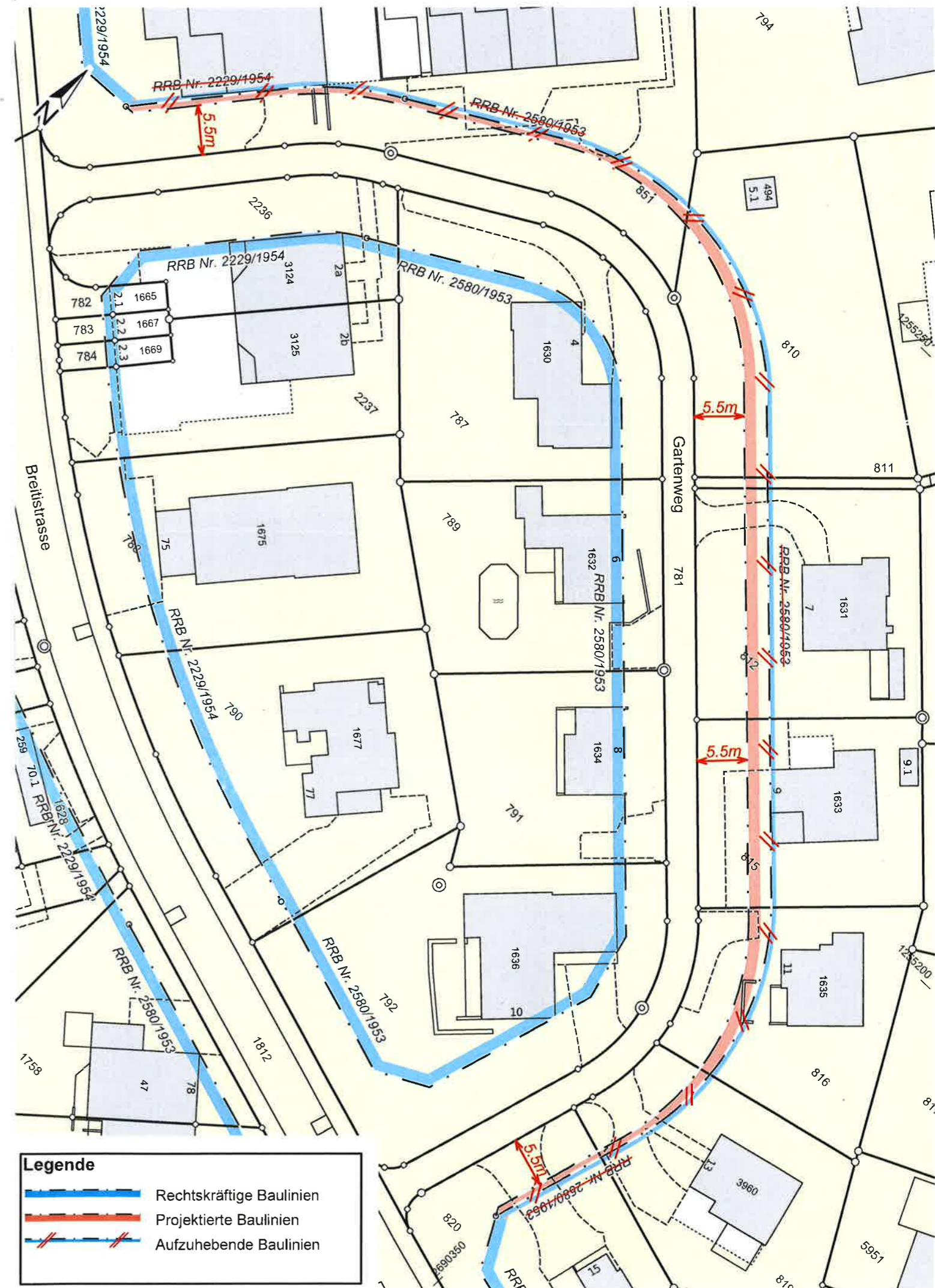
Für die Volkswirtschaftsdirektion:



Ilaria Ghezzi

Verfasser Gossweiler Ingenieure AG, Im Ifang 6, 8307 Effretikon

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
1	Otg	12.05.2025	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 29.01.2025, © Amtliche Vermessung



Gemeinde Bassersdorf

Gemeinderat

Archiv: 04.06.2
Geschäft: 2025-158
Status: vertraulich
Stossrichtung: 1 Wohnen und Arbeit / 3 Mobilität und Infrastruktur

Beschluss des Gemeinderates vom 8. Juli 2025

Bau- und Niveaulinienfestsetzung strassenweise Anpassung Baulinie Gartenweg, Festsetzung

Das Wichtigste in Kürze

Die seit 1953/1954 bestehende, nördliche Verkehrsbaulinie des Gartenwegs wird auf Antrag von Anrainern und begründet mit der Verbesserung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten redimensioniert. Vorliegender Beschluss setzt die neue Baulinienlage fest und verabschiedet die Revision zuhanden der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.

1 Ausgangslage

Am Gartenweg wurden mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 2580/1953 kommunale Verkehrsbaulinien festgesetzt. Damit wurden Baulinienbereiche für spätere Strassenausbauten ausserhalb eines Quartierplanverfahrens gesichert.

Mit Schreiben vom 20. November 2024 beantragte Walter Dübendorfer, Eigentümer Parzelle Kat. Nr. 812, namens auch der Eigentümerschaften der Nachbarparzellen Kat. Nr. 810 und 815, die nördlich der Strasse liegende Baulinie von bis zu 8 m Abstand auf 5.5 m zu verringern, begründet mit zu grossen baulichen Einschränkungen mit der heutigen Regelung.

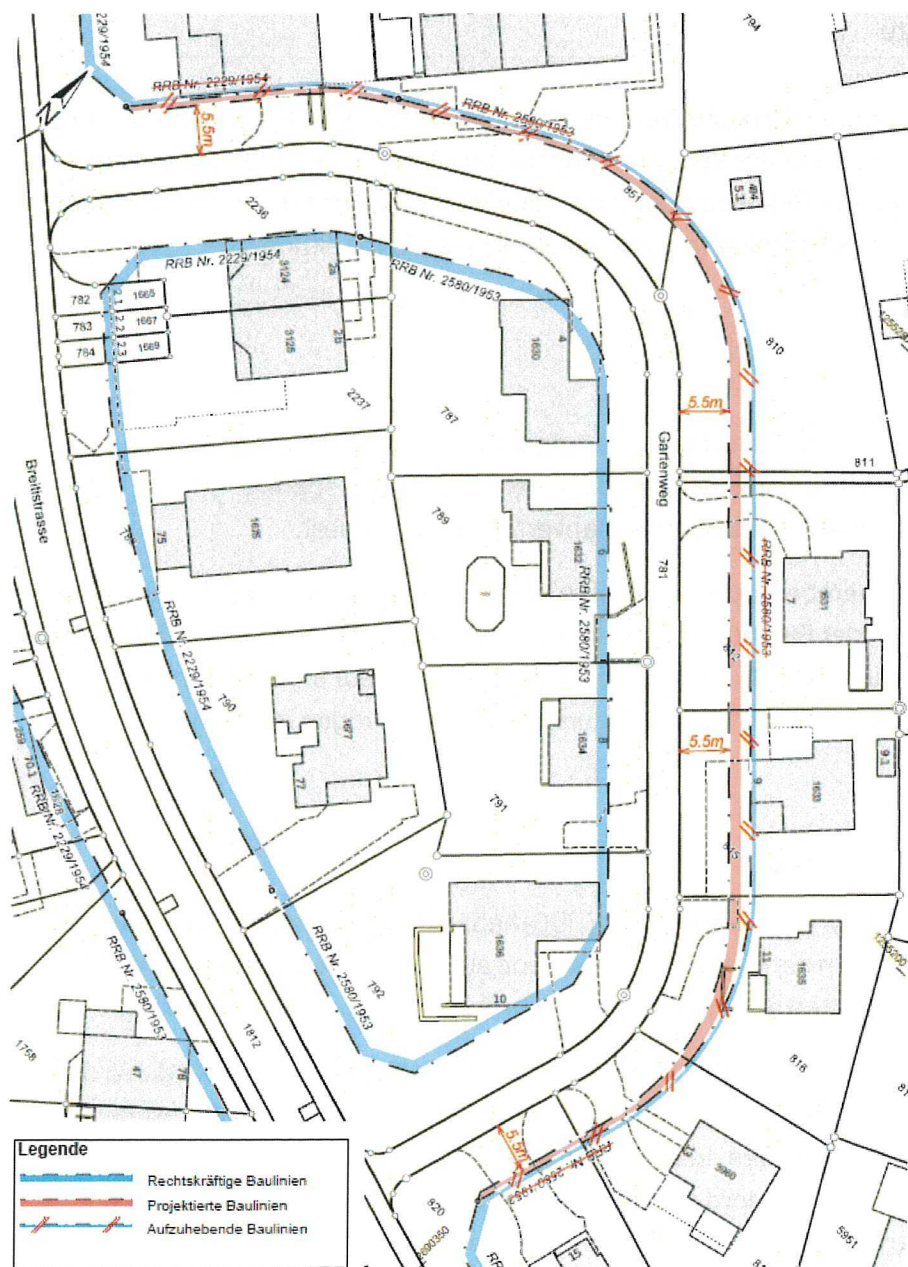
2 Erwägungen

Gemäss § 110 a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) haben Eigentümer von Grundstücken, die von Bau- und Niveaulinien betroffen sind, Anspruch auf deren Überprüfung, wenn die Richtplanung den durch die Verkehrsbaulinien gesicherten Ausbau nicht mehr vorsieht.

Für die Revision der Baulinie kommt das Verfahren nach §108/109 PBG zur Anwendung, da die Anpassung von untergeordneter Bedeutung ist resp. die Baulinien durch einen Beschluss des Regierungsrates festgesetzt wurden. Insbesondere kann auf die Durchführung eines Quartierplanverfahrens für untergeordnete Erschliessungsstrassen sowie auf eine breit abgestützte Mitwirkung gemäss § 7 PBG verzichtet werden.

Das Anliegen wurde seitens der Abteilung Bau + Werke und des kantonalen Amtes für Mobilität AfM vorgeprüft, auch betreffs gleichzeitiger Anpassungen der südlich gelegenen Baulinien resp. derjenigen gemäss RRB Nr. 2229/1954 festgelegten Linien entlang der Breitstrasse. Es resultieren die folgenden Klärungen:

- Eine Reduktion des Baulinienbereichs wird im Sinne der verbesserten baulichen Entwicklungsmöglichkeiten resp. aus Sicht des künftigen Ausbaubedarfs der Strasse als passend befunden
- Grundsätzlich soll eine Reduktion auf minimal 5.5 m erfolgen. Gemäss § 266 PBG müssen Vorplätze von Garagen ohne Rücksicht auf die Verkehrsbaulinien so lang sein wie der grösste Einstellplatz, was diesem Wert entspricht.
- Auf eine Anpassung der südlichen Baulinie (gemäss RRB Nr. 2580/1953) und derjenigen entlang der Breitstrasse (gemäss RRB Nr. 2229/1954) soll verzichtet werden da, diese bereits als stimmig beurteilt werden resp. eine Anpassung auf dasselbe Mass (5.5 m) zu baurechtswidrigen Bauten führen würde.



Mit Datum vom 12. Mai 2025 liegen die Revisionsunterlagen, umfassend den ÖREB-Plan und Erläuterungsbericht, seitens Gossweiler Ingenieure AG, vor. Mit vorliegendem Beschluss werden die neuen Baulinien festgesetzt und dem kantonalen Amt für Mobilität zur Genehmigung eingereicht. Kommunale Festsetzung und kantonale Genehmigung sind anschliessend mit Information der betroffenen Eigentümerschaften (persönliche Anzeigen) und Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Die Fachkommission Bau hat die Anpassung der Baulinien an ihrer Sitzung vom 1. Juli 2025 beurteilt und empfiehlt dem Gemeinderat deren Festsetzung.

3 Der Gemeinderat beschliesst

1. Die geänderte, nördlich der Strasse gelegene Verkehrsbaulinie des Gartenwegs wird gemäss Plan und Erläuterndem Bericht vom 12. Mai 2025 festgesetzt.
2. Die Unterlagen sind dem kantonalen Amt für Mobilität zur Genehmigung einzureichen.
3. Anschliessend sind der Festsetzungs- und Genehmigungsbeschluss mit persönlicher Anzeige an die betroffenen Eigentümerschaften mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen und gleichzeitig zu publizieren, ebenfalls mit Rechtsmittelbelehrung.
4. Die Abteilung Bau + Werke wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

Mitteilung an (elektronisch)

- Kanton Zürich, Amt für Mobilität, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (Original, mit Zustellung der Genehmigungsakten)
- Gemeindeingenieurbüro (Geoinfra Ingenieure AG)
- Abteilungsleiter Bau + Werke
- Bereichsleiter Hochbau
- Akten (Original)

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,


26. Nov. 2025

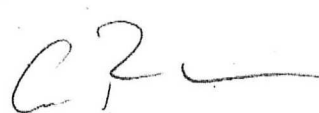
Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Beilagen

- Walter Dübendorfer, Antragsschreiben, 20. November 2024
- Dossier Revision Verkehrsbaulinien Gartenweg, umfassend
 - ÖREB-Plan, GIAG, 12. Mai 2025
 - Erläuterungsbericht, GIAG, 12. Mai 2025

Gemeinde Bassersdorf


Christian Pfaller
Gemeindepräsident


Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Richard Dunkel, richard.dunkel@bassersdorf.ch



Rechtskraftsbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 26. Nov. 2025

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 16.10.2025
Öffentlich einsehbar bis: 16.10.2028
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000003099

Publizierende Stelle
Gemeinde Bassersdorf, Karl Hügin Platz 1, 8303 Bassersdorf

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien Gartenweg, Festsetzung, Bassersdorf

Angaben zum Inhalt:

Mit der vorliegenden Baulinienrevision sollen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2580/1953 und Vorlage RRB Nr. 2229/1954 entlang des Gartenwegs teilweise aufgehoben und neu festgesetzt werden.

Der Fristenlauf beginnt für die Grundeigentümerschaft mit der Zustellung dieses Schreibens, für Dritte mit der Publikation. Die Unterlagen liegen während der Rekursfrist im Bauamt Bassersdorf, Karl Hügin-Platz, 8303 Bassersdorf, während den Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.

Gegen den vorliegenden Beschluss des Gemeinderates kann innert der 30-tägigen Auflagefrist beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig, die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Beschluss-/Verfügungsnummer: 2025-158

Beschluss-/Verfügungsdatum: 08.07.2025

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:
Baurekursgericht des Kantons Zürich

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 17.11.2025

Kontaktstelle:
Gemeinde Bassersdorf
Karl Hügin Platz 1
8303 Bassersdorf